

Satzung

des „rat + tat e.V. – Verein für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „rat + tat e.V. – Verein für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt“

Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock.

§ 2 Allgemeine Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über geschlechtliche- und sexuelle Vielfalt aufzuklären und die weit verbreiteten Vorurteile abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft zu vermitteln.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
- durch Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Schwule und Lesben betreffen,
- durch Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem,
- durch die Einrichtung eines Kommunikations- und Beratungszentrums.

Zweck des Vereins ist andererseits die Unterstützung der Menschen mit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie

- sich selbst ablehnen,
- aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben,
- es nicht wagen, sich gegen Verletzung ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,
- und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder allgemeine Beratungsstellen aufzusuchen.

Dieses wird verwirklicht insbesondere

- durch die Einrichtung von oder Mitarbeit in Beratungseinrichtungen für diese Menschen sowie deren Angehörige,
- durch Einrichtung von Coming-out-Gruppen, von Gesprächskreisen diese Menschen sowie deren Angehörige,
- durch Schulung und Supervision der Berater und Gesprächsleiter.

§ 3 Selbstlosigkeit

Satzung des Vereins „rat + tat e.V.- Verein für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt“

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zuwendungen sind nur dann möglich, wenn diese aus einer konkreten, zeitlich begrenzten, projektgebundenen und dem Vereinszweck dienenden Aufgabenstellung resultieren.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus im Bedarfsfall zur Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Vereinsarbeit durch den Vorstand einzuberufen.
Sie ist ferner innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht,
 - den Vorstand zu wählen,
 - einen gewählten Vorstand zu entlasten,
 - einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen,
 - vom Vorstand Rechenschaft zu verlangen,
 - zu prinzipiellen Fragen der Vereinsarbeit Stellung zu nehmen und zu beschließen insbesondere:
 - Satzungsänderungen,
 - ein Arbeitsprogramm
 - die grundsätzliche Verwendung der Finanzen des Vereins,
 - über die Mitarbeit in Dachverbänden.
4. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Als „stimmberechtigt“ gemäß dieser Satzung gelten jeweils nur diejenigen anwesenden Mitglieder, die den Beitrag gemäß der aktuellen Beitragsordnung entrichtet haben.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten, dem Versammlungsleiter und zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.

§ 5 Der Vorstand

1. Die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch einen gewählten Vorstand. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig, insbesondere bezüglich der Verwendung der materiellen Werte des Vereins.
2. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist an die Entscheidungen des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe, für die Durchsetzung der programmatischen Ziele des Vereins zu wirken.
4. Bei der Begründung von Anstellungsverhältnissen zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl weiterer vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder im diesbezüglichen Entscheidungsfall anwesend sein müssen.

Satzung des Vereins „rat + tat e.V.- Verein für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt“

5. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Scheiden gewählte Mitglieder des Vorstandes zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen aus diesem aus, kann der Vorstand sich selbst durch Kooptierung ergänzen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Mehrheit des Vorstandes immer aus gewählten Mitgliedern besteht. Auf der folgenden Mitgliederversammlung hat jedoch eine entsprechende Wahl des kooptierten Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.
6. Spätestens zwei Jahre nach jeder Vorstandswahl ist auf einer Mitgliederversammlung des Vereins ein neuer Vorstand zu wählen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Wahl zum Vorstand teilzunehmen, zu wählen und selbst gewählt zu werden.
Die Wahl erfolgt in namentlicher, geheimer Abstimmung.
Durch die Mitgliederversammlung ist vor jeder Vorstandswahl über die zahlenmäßige Stärke des Vorstandes zu beschließen.
Des Weiteren gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen bis zur festgelegten Stärke des Vorstandes, jedoch mehr als 50% der Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins können Menschen werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und diese Satzung anerkennen. Alle Vereinsmitglieder sind gleichberechtigt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, Beiträge zu entrichten.
3. Jedes Vereinsmitglied hat neben den in anderen Punkten dieser Satzung formulierten Rechten auch das Recht, über bevorstehende Mitgliederversammlungen und zwischen den Mitgliederversammlungen in geeigneter Form über das Vereinsleben informiert zu werden.
4. Die Veranstaltungen des Vereins stehen - soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt – allen Interessenten (d.h. auch Nichtmitgliedern) offen.

§ 7 Ein- und Austritt

1. Voraussetzung für den Eintritt in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie schließt die Anerkennung der Satzung des Vereins ein.
2. Über Aufnahme und Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ihr Beschluss ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand mit dem Tag der Austrittserklärung,
 - auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Ausschluss,
 - durch Tod.

Ein erneuter Beitritt nach Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Bei längerer Abwesenheit eines Vereinsmitgliedes, die eine Wahrnehmung der Rechte des Vereinsmitgliedes unmöglich macht, ruht die Mitgliedschaft im Verein, wenn dies vom Mitglied vorher dem Vorstand mitgeteilt wurde.

§ 8 Finanzierung und Eigentumsverhältnisse

Satzung des Vereins „rat + tat e.V.- Verein für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt“

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen. Spenden dürfen zweckgebunden, aber nicht an andere Bedingungen geknüpft sein.
2. Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der gültigen Beitragsordnung fällig. Jedes Mitglied ist selbst für die ordnungsgemäße Entrichtung seiner Beiträge verantwortlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgt
 - für die organisatorische Arbeit des Vereins,
 - für die Erstattung von Aufwendungen, die Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insofern das mit dem Vorstand abgestimmt wurde und höchstens in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten,
 - zur Finanzierung von Veranstaltungen des Vereins.Darüber hinaus erfolgen keine Zuwendungen an Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins.
4. Alle materiellen und finanziellen Werte des Vereins sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins, sie sind gegen nicht Satzungsgemäße und damit zweckfremde Nutzung zu schützen und nachweislich zu erfassen.
Im Abstand von 2 Jahren hat eine Inventur zu erfolgen. Diese ist schriftlich festzuhalten.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Teilen dieses Eigentums. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückgabe gezahlter Beiträge oder Spenden.
6. Der Vorstand ist für die statutengerechte Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er hat die Kasse ordnungsgemäß zu führen und die Verwendung der Finanzen kontrollfähig nachzuweisen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. 1990. Der Vorstand hat bis zum 31.März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 9 Beendigung der Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein beendet seine Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des LSVD Mecklenburg-Vorpommern „Gaymeinsam e.V.“ der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Mit der Auflösung ist auch über den Verbleib (eventuell Vernichtung) desjenigen Vereinseigentums zu entscheiden, das keine Vermögenswerte darstellt (z.B. Daten und Unterlagen).

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2018 beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Rostock-Stadt erfolgte am 19.04.1990 unter der laufenden Nr. 6.